



# TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

## Clippen von Pferden

Autor: Dr. Karl Fikuart

Merkblatt Nr. 61

Von verschiedenen Pferdesport- und -zuchtverbänden (z.B. Western- und Araber-Vereinigungen) werden Turniere und sonstige pferdesportliche Wettbewerbe veranstaltet, zu denen Pferde zugelassen werden, bei denen die Tasthaare am Kopf, sog. Vibrissen, rasiert oder auf andere Weise entfernt („gec(k)lippt“), sowie die Haare in den Ohren ausgeschnitten wurden. Diese Manipulationen an den Pferden sind **tierschutzwidrig**. Sie widersprechen den Verbotstatbeständen gemäß § 6 TierSchG und sind mindestens als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 1, Nr. 8 zu ahnden. Sollte im Einzelfall durch einen tierärztlichen Sachverständigen festgestellt werden, daß einem Pferd infolge der Manipulationen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden bzw. werden, ist gemäß § 17 Nr. 2 b wegen des Verdachts einer **Straftat** die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten.

### **Begründung**

Bei den Tasthaaren, den „Vibrissen“, die unter anderem besonders im Kopfbereich vorkommen, handelt es sich um Haare, die in hochempfindlichen, mit einer Vielzahl verschiedener Nervenzellen ausgestatteten Follikeln enden. Sie dienen dem Pferd u.a. dazu, den durch die Augen nicht kontrollierbaren Teil des Kopfes, etwa zur Prüfung des Futters bei der Futteraufnahme, zu nutzen oder die Kopfpartien vor ungewollten, möglicherweise schmerzhaften oder gefährlichen Berührungen zu schützen. Die Haare sind un-

abdingbarer Bestandteil eines **Tastorganes**, das bei ihrer Entfernung nicht mehr funktionsfähig ist. Hierzu liegen übereinstimmende wissenschaftliche Arbeiten vor. Durch das Entfernen der Haare wird willentlich eine Verhaltensänderung der Tiere bewirkt, die zu einer unnatürlichen Körperhaltung führt.

Die starke Behaarung des Ohreinganges dient dem Schutz des Tieres, da sie u.a. das Eindringen von Insekten oder Fremdkörpern in den Gehörgang verhindern soll. Insoweit sind diese Haare integraler Bestandteil der **Hörorgans**. Auch hier gilt das zuvor Gesagte.

§ 6 TierSchG **verbietet** u.a. das vollständige oder **teilweise Entfernen** oder **Zerstören von Organen**. Dieser Tatbestand liegt im Fall des Entfernens - ganz gleich auf welche Art - der zuvor näher beschriebenen Haare vor, da es sich hier nicht lediglich um abgestorbene Hornanteile, sondern um für die Funktion unabdingbare spezielle **Organteile** handelt. Auch hierzu liegen wissenschaftliche Gutachten vor.

Gemäß § 16 a TierSchG trifft „die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen“. Es ist daher zu überlegen, ob aufgrund dieser Rechtsvorschrift im vorliegenden Fall nicht sogar die **Verpflichtung** besteht, die **Teilnahme** derart manipulierter Pferde am Turnier zu untersagen.

*Erarbeitet unter anderem unter Verwendung eines Gutachtens von Prof. Dr. K. Zeeb. Weitere Literaturhinweise beim Verfasser.*

## ***Werden Sie Mitglied der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.***

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen. Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 80 DM/ 40 € jährlich. Insbesondere für Studenten kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden. Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet: „Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

*Geschäftsstelle der TVT e. V.*

*Bramscher Allee 5*

*49565 Bramsche*

*Tel.: (0 54 68) 92 51 56, Fax: (0 54 68) 92 51 57, email: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de*

Stand dieses Merkblattes: Juli 1998

© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 1998. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.